

Zu § 8

wurde an den Herrn Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Frage gerichtet, ob unter dem Einkommen bis einschließlich 3000 *M* und von über 3000 *M* das Einkommen einschließlich des Werthes der freien Dienstwohnung oder ausschließlich desselben zu verstehen sei. Derselbe erklärte, daß das Letztere der Fall sei. Die Deputation faßte dabei Beruhigung und beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 9

wird zunächst vom Herrn Vertreter der Königlichen Staatsregierung auf Anfrage erklärt, daß unter der hier erwähnten Wahlfähigkeitsprüfung die für das geistliche Amt, nicht die für das Schulamt, zu verstehen sei.

Sodann kam zur Sprache, daß dieser Paragraph zwar den Absätzen 1, 2 und 4 des § 7 des Entwurfs zum Lehrerpensionsgesetze (Königl. Decret Nr. 17) entspreche, dagegen Absatz 3 des § 7 des letztgenannten Entwurfs nicht mit aufgenommen sei, ein Grund hierfür aber bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse der Geistlichen und Lehrer in der hier fraglichen Richtung nicht ersichtlich, auch in der Begründung zu § 9 hierüber nichts gesagt sei.

Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung rechtfertigte die Weglassung der fraglichen Bestimmung damit, daß bei den Geistlichen Fälle der hier erwähnten Art seltener vorkommen, erklärte aber gleichzeitig sich mit Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 9 des Entwurfs einverstanden. Die Deputation beschloß, die Aufnahme derselben zu empfehlen und beantragt nunmehr,

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 9 der Vorlage zwischen Absatz 2 und Absatz 3 den Satz:

„Geistliche, welche

a) ein geistliches Amt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,

oder

b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

haben, wenn sie später wieder angestellt werden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium im Einverständnisse mit dem Cultusministerium kann jedoch nach Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Geistlichen gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

2. § 9 mit dieser Einschaltung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 10

wurde bei Absatz 2 von der Deputation die Aufnahme einer dahin gehenden Bestimmung für nothwendig erachtet, daß zu jeder Bewilligung einer Pension oder Unterstützung, welche vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund der dort getroffenen Ausnahmestimmung beschlossen werden soll, vorher die Zustimmung des Königlichen Ministeriums des Innern einzuholen sei, da ein zu häufiges Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung

Interesse der
 Worte: „Land
 consistorium“ einzu
 mit der Ein
 schließen und
 die Kammer
 1. für d
 den
 und
 für
 2. § 10
 zun
 trägt die Deput
 § 11 unver
 hier auf erfolgte
 daß die Pen
 Die Deputation
 § 12 unver
 in Uebereinsti
 auch hier int
 pensionsgesetz
 in jenen Punkt
 mit 4 zu bezeichne
 Anstellung eine n
 Zusammenhang
 Die Deputation
 die Kammer
 1. für den
 a) di
 b) di
 2. § 13
 Vorl
 trägt die Deputat
 die Kammer
 § 14 un
 folgendes zu bene
 Der Paragraph
 pensionsgesetz